



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG • REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART • REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg verarbeiten im Rahmen der **umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Überwachung** von Betrieben, Anlagen und Betriebsbereichen personenbezogene Daten.

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, an wen Sie sich in datenschutzrechtlichen Fragen wenden können und welche Rechte Sie nach der DS-GVO haben.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Für den Regierungsbezirk Freiburg:
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg
Telefon: 0761 208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

Für den Regierungsbezirk Karlsruhe:
Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1 - 3
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 926-0
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Für den Regierungsbezirk Stuttgart:
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-0
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Für den Regierungsbezirk Tübingen:
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon: 07071 757-0
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de

2. **Wie erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten?**

Unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch über die unter Ziff. 1 angegebene Postanschrift oder unter folgenden E-Mail-Adressen und Telefonnummern:

Regierungsbezirk Freiburg:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-0

Regierungsbezirk Karlsruhe:
E-Mail: Datenschutz@rpk.bwl.de
Telefon: 0721 926-0

Regierungsbezirk Stuttgart:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de
Telefon: 0711 904-0

Regierungsbezirk Tübingen:
E-Mail: Datenschutz@rpt.bwl.de
Telefon: 07071 757-0

3. **Was sind der Zweck und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?**

a) **Zweck**

Die Verarbeitung Ihrer Daten dient der wiederkehrenden oder anlassbezogenen Überwachung von Betrieben, Anlagen und Betriebsbereichen nach umwelt- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Sie dient des Weiteren dem Zweck, die dem zuständigen Regierungspräsidium vorliegenden Kontaktdaten der Betriebe und deren Ansprechpartner aktuell zu halten. Bei Beschwerden von Angrenzern oder Nachbarn dient die Verarbeitung ihrer Kontaktdaten der Durchführung der Überwachung.

b) **Rechtsgrundlagen**

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), jeweils in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsnormen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes (WG), des Chemikaliengesetzes (ChemG), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sowie der aufgrund vorgenannter Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

Sofern der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Angaben über Gesundheit, religiöse Überzeugung oder ethnische Herkunft enthält, stützen wir unsere Verarbeitung zusätzlich auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g) DS-GVO.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten insbesondere:

- Sachverhaltsdarstellung mit Personenbezug
- Vor- und Nachname, Titel
- Geschlecht
- Kontaktdaten (bspw. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Gesundheitsdaten
- Qualifikationsdaten

5. Woher stammen Ihre Daten?

Die personenbezogenen Daten werden durch den Betreiber des Betriebs, der Anlage oder des Betriebsbereichs oder durch den Arbeitgeber bereitgestellt. Im Rahmen der Erhebung von Beschwerden stellt der Beschwerdeführer seine personenbezogenen Daten bereit. Auch andere Behörde stellen für uns personenbezogene Daten bereit, so etwa der Polizeivollzugsdienst nach Unfällen.

6. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre Daten werden elektronisch oder schriftlich erfasst und gespeichert sowie erforderlichenfalls verändert oder auf andere Weise verarbeitet. Zu internen Informationszwecken greifen zuständige Mitarbeiter auf diese Daten zu.

7. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, geben wir nur dann an andere Stellen, Behörden oder Dritte weiter, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

In Betracht kommen dabei insbesondere folgende Empfänger:

- Verfahrensbeteiligte
- Angrenzer oder Nachbarn
- beauftragte Rechtsanwaltskanzlei
- andere Behörden, insbesondere Landesministerien oder Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Sachverständige
- Gerichte
- Staatsarchiv
- Landesrechnungshof

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten?

Im Rahmen der umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Überwachung von Betrieben, Anlagen und Betriebsbereichen, besteht eine Vielzahl von Pflichten zur Bereitstellung (auch) personenbezogener Daten.

Gemäß den einschlägigen Verordnungen sind Betriebsleiter sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Immissionsschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte oder Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen. Diese sind der zuständigen Behörde namentlich zu benennen. Hinsichtlich der genannten Fachkräfte und Beauftragten

besteht eine Rechtspflicht, Dokumente vorzulegen, welche die Eignung und Fachkunde der Fachkraft bzw. des Beauftragten belegen und zwangsläufig personenbezogene Daten beinhalten.

Bei Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 12. BImSchV) fallen, ist gegenüber der zuständigen Behörde die für einen Betriebsbereich (Störfallbetrieb) verantwortliche Person namentlich zu benennen. Besagte Verordnung regelt außerdem eine Pflicht, der zuständigen Behörde einen Sicherheitsbericht für Störfall-Betriebe vorzulegen; in dem Bericht sind die Namen der an der Erstellung des Berichts maßgeblich beteiligten Personen aufzuführen.

Sofern in Unternehmen ein gesetzlich Unfallversicherter durch einen Unfall verletzt oder getötet wird, hat der Unternehmer dies dem Regierungspräsidium – sofern dieses die zuständige Arbeitsschutzbehörde ist – zu melden; die Verpflichtung des Unternehmers hierzu ergibt sich aus § 193 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) in Verbindung mit der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (UVAV). Hierbei werden auch personenbezogene Daten des Verunfallten an das Regierungspräsidium übermittelt.

Nach besagten Betriebsunfällen ergibt sich zuweilen für den Polizeivollzugsdienst aus dessen gesetzlichem strafprozessualen Ermittlungsauftrag das Erfordernis, dem Regierungspräsidium als Arbeitsschutzbehörde polizeiliche Unfallberichte zukommen zu lassen. Dies mit der Zielsetzung, Unfallursachen und gegebenenfalls vorhandene rechtspflichtwidrige Versäumnisse von Arbeitgebern oder anderen Personen zu ermitteln. Hierbei werden unvermeidlich auch personenbezogene Daten an das Regierungspräsidium übermittelt.

Darüber hinaus bestehen nach verschiedenen Gesetzen oder Verordnungen (z.B. nach BImSchG, 12. BImSchV, WHG, WG, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Abwasserverordnung, dem KrWG oder der Deponieverordnung) Meldepflichten, wenn Stoffe in die Umgebung austreten (Unfälle mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe, Schadstofffreisetzungen in die Luft usw.). In diesen Fällen ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde und damit ggf. dem Regierungspräsidium Mitteilung über den Schaden und die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu machen. Auch hierbei werden ggf. personenbezogene Daten übermittelt.

9. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert und die Akten so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Gemäß der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden des Landes (AnO Schriftgut) werden die personenbezogenen Daten im Regelfall 10 Jahre aufbewahrt und gespeichert, soweit eine längere Speicherung nicht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen worden ist.

10. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

a) **Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)**

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung unserer öffentlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO verarbeiten, können Sie der künftigen Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

b) **Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und - wenn ja - welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

c) **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)**

Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, sofern diese nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten haben Sie – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - einen Anspruch auf Vervollständigung. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

d) **Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)**

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

e) **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)**

Unter den in Art. 18 DS-GVO genannten Voraussetzungen können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

f) **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)**

Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogenen Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie können danach verlangen, dass wir Ihre Daten Ihnen selbst in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermitteln. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO) oder die Verarbeitung auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO beruht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die den Regierungspräsidien übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO). Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen

g) Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

h) Recht auf Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie das jeweilig verantwortliche Regierungspräsidium postalisch oder per E-Mail kontaktieren. Darüber hinaus können Sie Ihr Anliegen auch der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Regierungspräsidiums zukommen lassen. Die entsprechenden Adressen finden Sie unter Ziff. 2.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe eine Beschwerde erheben bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW).